



**HOCHSAUERLANDKREIS**  
**Der Landrat**

---

**G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d**

**42.40620-2022-04**

**0015552.0001**

**03.04.2023**

Der Firma

**Brauerei C. & A. Veltins GmbH & Co. KG  
v. d. Veltins Verwaltungs-GmbH  
v. d. GF Herrn Peter Peschmann  
An der Streue 1 - 4  
59872 Meschede- Grevenstein**

**wird** auf Antrag vom 18.11.2022 **die Genehmigung zur Änderung der Brauerei durch die Technologische Optimierung des Sudhauses** in der Gemarkung Grevenstein, Flur 12, Flurstück 753, **erteilt**.

(§§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG))

---

**Kreissitz:** Steinstraße 27, 59872 Meschede    Tel.: 0291 / 94-0

Mo. – Do.	08.30 – 12.00 Uhr	Individuelle Öffnungszeiten und Angaben zu De-Mail sowie E-Post finden Sie im Internet.	Sparkasse Hochsauerland	Sparkasse Arnsberg-Sundern	Sparkasse Mitten im Sauerland
Mo., Mi., Do.	14.00 – 15.30 Uhr		IBAN: DE64 4165 1770 0000 0001 90	IBAN: DE40 4665 0005 0001 0073 27	IBAN: DE77 4645 1012 0000 0000 18
Di.	14.00 – 17.00 Uhr		BIC: WELADED1HSL	BIC: WELADED1ARN	BIC: WELADED1MES
Fr.	08.30 – 13.00 Uhr				

## **I. Genehmigung**

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:

### **1. Errichtung und Betrieb neuer Sudhaus-Anlagen:**

- **Anpassung des Malztransports zu der neuen Nassschrotmühle**
- **Zwei Malzrumpfe mit maximalen Füllmengen von 18 t Malz**
- **Zwei Nassschrotmühlen je einer Leistung von 40 t/h**
- **Ein Glattwasserbehälter mit einem Bruttovolumen von 718 hl**
- **Ein Trubbehälter mit einem Bruttovolumen von 99 hl**
- **Verrohrung, Elektrotechnik und Automatisierung**

### **2. Der Ausstoß an Bier / Biermischgetränken beträgt unverändert max. 18.000 hl je Tag als Viertel-jahresdurchschnittswert im Ausgang der Betriebseinheit FA99 (Fassabfüllung) und FF99 (Flaschen- und Dosenabfüllung). Der Jahresausstoß an Bier / Biermischgetränken von 3.500.000 hl bleibt unberührt.**

### **3. Die beantragte Betriebszeit der Anlage ist täglich von Sonntag 22:00 Uhr bis Samstag 24:00 Uhr.**

### **4. Eingeschlossene Genehmigungen:**

Die Genehmigung schließt gemäß **§ 13 BlmSchG** folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 63 Abs. 1 und § 75 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW).
- Genehmigung zur Abweichung, Ausnahme und Befreiung nach § 69 BauO NRW 2018

## **II. Antragsunterlagen**

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen\*, die mit Etikettaufklebern gekennzeichnet sind, zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

### **Ordner 1 von 1**

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. Anschreiben vom 18.11.2022  | Blatt 1 bis 2  |
| 2. Schreiben inkl. Anlage vom 14.03.2023, Dipl.-Ing. Heinrich Nühse  | Blatt 1 bis 3  |
| 3. Inhaltsverzeichnis  | Blatt 1 bis 2  |
| 4. Antragsformular vom 18.11.2022 (Formular 1)   | Blatt 1 bis 8  |
| 5. Kostenzusammenstellung  | Blatt 1        |
| 6. Topografische Karte Meschede-Grevenstein (1:25000)  | Blatt 1        |
| 7. Topografische Karte Brauerei C. & A. VELTINS (1:5000)   | Blatt 1        |
| 8. Plan „Betriebseinheiten für Genehmigungen“, Zeichnungsnr.: GT1GB99LP003   | Blatt 1        |
| 9. Bauantrag vom 29.09.2022  | Blatt 1 bis 2  |
| 10. Antrag auf Abweichung, Ausnahme und Befreiung gem. § 69 BauO NRW   | Blatt 1        |
| 11. Übersichtsplan   | Blatt 1        |
| 12. Amtlicher Lageplan (1:250)   | Blatt 1        |
| 13. Plan Nr. 59-07-37494 (1:500)   | Blatt 1        |
| 14. Berechnung der Abstandsflächen   | Blatt 1        |
| 15. Planzeichnungen „Technologische Optimierung Sudhaus“   | Blatt 1 bis 6  |
| 16. Baubeschreibung vom 29.09.2022   | Blatt 1 bis 3  |
| 17. Betriebsbeschreibung inkl. Anlage vom 29.09.2022   | Blatt 1 bis 13 |
| 18. Brandschutzkonzept gem. § 9 BauPrüfVO – Revision 1.0 – vom 26.09.2022, Nr.: 06110487-1.0, Ingenieurbüro für Brandschutz und Bauwesen GmbH Neumann Krex & Partner | Blatt 1 bis 46 |
| 19. Anlagen und Betriebsbeschreibung für Genehmigungsverfahren nach § 16 BlmSchG zum Projekt   | Blatt 1 bis 7  |
| 20. Schematische Darstellung der Anlage, Zeichnungsnr.: TV1AB01FS001   | Blatt 1        |
| 21. Maßnahmen nach Betriebseinstellung für Genehmigungsverfahren nach § 16 BlmSchG zum Projekt   | Blatt 1        |

22. Anlagen- und Betriebsbeschreibung Betriebseinheit MS99 für Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG zum Projekt	Blatt 1 bis 2
23. Anlagen- und Betriebsbeschreibung Betriebseinheit SH99 für Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG zum Projekt	Blatt 1 bis 3
24. Übersichtspläne vom 29.09.2022	Blatt 1 bis 2
25. Aussage zum Arbeitsschutz für Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG zum Projekt	Blatt 1 bis 3
26. Immissionsprognose für Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG zum Projekt	Blatt 1
27. Schalltechnischer Bericht vom 08.09.2022, Nr. 22-49, Ingenieurbüro für Akustik Messungen Planung Beratung Draeger Akustik	Blatt 1 bis 48
28. Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten Formular 2	Blatt 1 bis 3
29. Technische Daten Formular 3	Blatt 1 bis 6
30. Aussage zur Abfallwirtschaft für Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG zum Projekt	Blatt 1
31. Quellenverzeichnis (Luft) Formular 5	Blatt 1 bis 3
32. Emissionsquellen für Genehmigungen, Zeichnungsnr.: GT1GB99LP003	Blatt 1
33. Formular 7	Blatt 1 bis 3
34. Angaben bei IED-Anlagen	Blatt 1
35. Aussage zum AZB	Blatt 1
36. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG zum Projekt	Blatt 1 bis 5
37. Schreiben vom 22.02.2023, Westnetz GmbH	Blatt 1
38. E-Mail vom 03.02.2023, Westnetz GmbH	Blatt 1 bis 3
39. E-Mail vom 08.02.2023, Deutsche Telekom Technik GmbH	Blatt 1

\* Die Blattzahl verändert sich entsprechend bei doppelseitigem / einseitigem Druck.

### **III. Nebenbestimmungen und Hinweise**

Die Genehmigung wird unter den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

#### **1. Allgemeines:**

- 1.1 Die Anlage muss nach den geprüften, gekennzeichneten (mit Etikettaufklebern versehen) und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Festsetzungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 1.2 Diese Zulassung oder eine Ablichtung ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Betriebsgelände jederzeit bereitzuhalten und der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die bisher erteilten Genehmigungen behalten Ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

#### **2. Allgemeine Nebenbestimmungen und Hinweise:**

- 2.1 Dem Hochsauerlandkreis - Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (Genehmigungs- und Überwachungsbehörde), und der Bezirksregierung Arnsberg - Arbeitsschutzverwaltung, Königstraße 22, 59821 Arnsberg, sowie der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Meschede, Sophienweg 3, 59872 Meschede, ist der Zeitpunkt des Baubeginns schriftlich anzuzeigen.
- 2.2 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss der Behörde mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

- 2.3 Der Übergang des Betriebes auf einen Rechtsnachfolger ist der Unteren Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises unverzüglich anzuzeigen.
- 2.4 Mit dem Betrieb der Anlage muss innerhalb von 24 Monaten nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides begonnen werden.

Hinweis:

- 2.5 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- a. keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- b. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
- c. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

**3. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Immissionsschutz:**

- 3.1 Die Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschimmissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster, des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

**Carl-Veltins-Straße 1 und 12 in 59872 Meschede - Grevenstein**

tagsüber 55 dB (A) und  
nachts 40 dB (A)

**Am Wald 4, Am Wald 6, Im Haan 17 und 21 in 59872 Meschede - Grevenstein**

tagsüber 60 dB (A) und  
nachts 45 dB (A)

gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503).

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A)

und

- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)

überschreiten.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten

Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

- 3.2 Auf Verlangen der Überwachungsbehörde ist die Einhaltung der Nebenbestimmung 3.1 auf Kosten der Betreiberin der Anlage durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachweisen zu lassen.

Die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen Messbericht zu erstellen und umgehend nach Durchführung der Messungen eine Ausfertigung dieses Berichtes der Überwachungsbehörde zu übersenden (in Papierversion und auch per E-Mail an die Adresse: [immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de](mailto:immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de)).

Hinweis:

Die Messstellen sind in der Anlage 1 in Verbindung mit der Anlage 2 des Gemeinsamen Runderlasses vom 20.05.2003 über die Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterung sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen (MBL NRW. S. 924) in der jeweils geltenden Fassung, sowie auch unter der Adresse: [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) bekannt gegeben.

- 3.3 Das Schallgutachten des Ingenieurbüros Dräger Akustik, Winziger Platz 2, 59872 Meschede, Nr. 22-49 vom 08.09.2022 ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

Die dort unter Punkt 9 Lärmschutzmaßnahmen aufgeführten Schallschutzmaßnahmen sind bei der Bauausführung umzusetzen und zu beachten.

- 3.4 Die Einhaltung der im Schallgutachten geforderten höchstzulässigen Schalleistungspegel für die Außenbauteile und betriebstechnischen Anlagen (Lüftungsgeräte und Füllerabsaugung) ist der Unteren Immissionsschutzbehörde spätestens vier Wochen nach der Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen (z. B. durch Bescheinigung des Lärmgutachters).
- 3.5 Sofern von den im Gutachten aufgeführten Schallschutzmaßnahmen abgewichen werden soll, ist die Wirksamkeit der Ersatzmaßnahmen vorab durch den Gutachter bestätigen zu lassen.

#### **4. Nebenbestimmungen und Hinweise zur Bauausführung und zum Brandschutz:**

- 4.1 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Genehmigungsbehörde die schriftliche Zustimmung des Netzbetreibers zur geplanten Überbauung des Schutzstreifens der Gasleitung vorliegt.
- 4.2 Mit der Anzeige des Baubeginns ist die Bescheinigung über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises und des dazugehörigen bautechnischen Nachweises von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen. Gleichzeitig ist eine schriftliche Erklärung vorzulegen, wonach er/sie mit der stichprobenhaften Kontrolle beauftragt wurde.
- 4.3 Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung ist die Bescheinigung des/der staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, dass sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die Anlagen entsprechend der erstellten Nachweisen über die Standsicherheit errichtet wurde.
- 4.4 Mit der Anzeige des Baubeginns ist die Bescheinigung und der Nachweis über den Wärmeschutz vorzulegen, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen aufgestellt oder geprüft wurde. Gleichzeitig ist eine schriftliche Erklärung vorzulegen, wonach er/sie mit der stichprobenhaften Kontrolle beauftragt wurde.
- 4.5 Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung ist die Bescheinigung des/der staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, dass sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen über den Wärmeschutz errichtet wurde.

- 4.6 Mit der Anzeige über den Baubeginn ist die schriftliche Erklärung einer/eines Fachbauleiterinnen/-s für den Brandschutz vorzulegen. Mit der Anzeige über die Fertigstellung hat sie/er die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes und der Baugenehmigung schriftlich zu bestätigen.
- 4.7 Für die Maßnahme sind die Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095 zu überarbeiten / zu ergänzen und der örtlichen Feuerwehr zu übergeben. Einzelheiten sind vorab mit der Brandschutzdienststelle und der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.
- 4.8 Der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben sich für den Einsatz die erforderliche Ortskenntnis zu verschaffen.
- 4.9 Für die Maßnahme sind die Flucht- und Rettungswegepläne zu überarbeiten / zu ergänzen und in der Firma umzusetzen.
- 4.10 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind mängelfreien Abnahmeberichte eines Prüfsachverständigen über folgende technische Anlagen vorzulegen:
- Lüftungstechnische Anlagen
  - Sicherheitsbeleuchtung- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen
  - Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
  - Elektrische Anlagen
  - Rauchanzugsanlagen
  - Ortsfeste Feuerlöschanlagen
- 4.11 Die in dem Genehmigungsbescheid 51/1—00155552-G3/11-Nd vom 30.08.2011 getroffenen Regelungen bezüglich des Umfanges der Überwachung einzelner Bereiche mit automatischen Brandmeldern sind weiterhin gültig.
- 4.12 Die Fertigstellung des Rohbaus sowie die abschließende Fertigstellung rechtzeitig jeweils eine Woche vorher anzuzeigen.
- 4.13 Der anzupassende Feuerwehrplan ist der Brandschutzdienststelle über die Bauaufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.
- 4.14 Der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich für einen Einsatz erforderliche Ortskenntnisse zu verschaffen.

### **Allgemeine Hinweise:**

- I. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
- II. Die Genehmigung erlischt, wenn
1. innerhalb der in der Nebenbestimmung Nummer 2.4 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
- o d e r
2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu 1. und 2. aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 BImSchG).
- III. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen ist zu beachten (Umweltschadensanzeige-Verordnung).
- IV. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landrat des Hochsauerlandkreises, Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz, Rothaarsteig 1, 59929 Brilon, mindestens einen Monat

bevor mit der Änderung begonnen werden soll schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BImSchG).

- V. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
- VI. Die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - mit den geltenden Durchführungsverordnungen und Satzungen - ist zu beachten.
- VII. Der Betreiber der Anlage oder die im Rahmen der Geschäftsbefugnis dafür verantwortliche Person hat der zuständigen Behörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 a Abs. 2 BImSchG).
- VIII. Die Errichtung der Anlage und der Betrieb der Anlage sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der Technischen Baubestimmungen, der VDE-Vorschriften, der DIN-Normen, der Unfallverhütungsvorschriften und der sonstigen Regeln der Technik durchzuführen.
- IX. Folgende Unfallverhütungsvorschriften sind u.a. zu beachten:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1. DGUV Vorschrift 1  | Grundsätze der Prävention              |
| 2. DGUV Vorschrift 38 | Bauarbeiten und die                    |
| 3. DGUV Vorschrift 3  | Elektrische Anlagen und Betriebsmittel |

Bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage sind insbesondere zu beachten:

- Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG
- Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV
- Baustellenverordnung - BaustellV
- Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV

insbesondere im Hinblick auf die Durchführung einer **Gefährdungsbeurteilung und -dokumentation** sowie die **Unterweisung der Beschäftigten** auf der Grundlage von **Betriebsanweisungen**

sowie die einschlägigen

- **Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)**, wie z.B.:
 

<b>TRBS 1111</b>	<b>Gefährdungsbeurteilung</b>
<b>TRBS 1201</b>	<b>Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen</b>
<b>TRBS 1203</b>	<b>Befähigte Personen</b>
- **Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR)**, wie z.B.:
 

<b>ASR A1.3</b>	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
<b>ASR A2.1</b>	Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen
<b>ASR A2.2</b>	Maßnahmen gegen Brände
<b>ASR A2.3</b>	Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan
- **Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB)**, wie z.B.:
 

<b>RAB 30</b>	Geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV)
<b>RAB 31</b>	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan - SiGePlan

Maßgeblich ist jeweils die zurzeit geltende Fassung.

Hinweis:

Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zu beachten. Die BaustellV enthält insbesondere folgende Pflichten:

- Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.
- Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnberg spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle - die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen -.
- Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

- X. Die **Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen ist nur zulässig**, wenn die durchzuführenden Arbeiten unter die gesetzlichen Ausnahmeregelungen des § 10 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) fallen oder die zuständige eine Ausnahmegewilligung vom Verbot der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung erteilt hat.

Werden Arbeitnehmer an einem Sonn- oder Feiertag beschäftigt, steht ihnen gemäß § 11 ArbZG ein Ersatzruhetag zu.

Auf die Bedarfsgewerbeverordnung NRW wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

## **IV. Begründung**

### **1. Genehmigungsverfahren**

Die Antragstellerin betreibt in 59872 Meschede - Grevenstein, An der Streue 1 - 4, eine Brauerei.

Der Antrag vom 18.11.2022 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Brauerei durch die Errichtung und den Betrieb der im Tenor dieses Bescheides genannten Maßnahmen.

#### **Einordnung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV**

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 7.27.1 genannten Brauereien mit einem Ausstoß von mehr als 3.000 hl Bier pro Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) in der zur Zeit geltenden Fassung).

Zudem sind Anlagen dieser Art unter Nr. 7.26.2 der Anlage zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - vom 18.03.2021 (in der zurzeit geltenden Fassung) genannt, für die gemäß § 9 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen ist. Die Bewertung der beantragten Änderung der Anlage gemäß § 9 UVPG ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Über das Ergebnis wurde die Öffentlichkeit durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises gemäß § 5 UVPG informiert.

Das beantragte Vorhaben bedarf gemäß §§ 6 und 16 BImSchG der Genehmigung.

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach den Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchzuführen (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV- vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung.

Für das Genehmigungsverfahren ist die Untere Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises zuständig (§ 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU).

## Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen ist gem. § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen worden, da der Träger des Vorhabens dieses beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die nachteilige Auswirkungen des Vorhabens für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

## **2. Genehmigungsvoraussetzungen**

Die zuständigen sachverständigen Behörden haben den Antrag gemäß § 11 der 9. BImSchV auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft und bei Übernahme der genannten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die beantragte Genehmigung erhoben.

Folgende Stellungnahmen liegen u. a. vor:

- Stadt Meschede, Planung und Bauordnung,
- Bezirksregierung Arnsberg, Arbeitsschutzverwaltung

sowie die Stellungnahmen der Fachdienste des Hochsauerlandkreises:

- Brandschutzdienststelle,
- Wasserwirtschaft,
- Abfallwirtschaft und Bodenschutz,
- Gesundheitsamt Trinkwasser und Umwelthygiene und die
- Untere Naturschutzbehörde, Jagd.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des seit 05.06.1978 / 12.07.1985 wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede. Das Vorhaben liegt teilweise in einem Gebiet (§ 30 BauGB), für das der Bebauungsplan Nr. 110 „An der Streue“ rechtsverbindlich seit dem 10.12.1993 besteht.

Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Meschede wurde mit der Stellungnahme vom 20.03.2023 erteilt.

Zur Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 Abs. 2 BauGB) hat die Stadt Meschede, im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mit Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, die Zustimmung erteilt.

Das Vorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Es bestehen keine planungsrechtlichen Festsetzungen.

Die Erschließung ist gesichert.

Bezogen auf die beantragten Änderungen ergeben sich keine Änderungen in Bezug auf die AZB-Vorprüfung vom 03.03.2018.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABI. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 6.4.b.ii genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken (BREF) in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (BVT-Merkblatt) von 2019.

Für dieses Merkblatt wurde die Schlussfolgerung am 12. November 2019 veröffentlicht.

**Lärm**

Gemäß dem Antrag werden die Immissionsrichtwerte an der nächsten Wohnbebauung eingehalten. Der Nachweis erfolgte durch eine Schallprognose.

**Luft**

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß der TA Luft waren nicht erforderlich.

Die baulichen und betrieblichen Anforderungen gemäß Ziffer 5.4.7.27 der TA Luft sind in den Antragsunterlagen dargestellt und Bestandteil dieser Genehmigung.

**AwSV/Bodenschutz/Grundwasser**

Belange die den Bodenschutz, das Grundwasser oder die AwSV berühren, sind nicht Antragsgegenstand.

**Abwasser**

Abwasserrechtliche Belange sind nicht Antragsgegenstand.

**Ausgangszustandsbericht**

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit der vorliegende Ausgangszustandsbericht fortgeschrieben werden muss. Nach Prüfung der Antragsunterlagen ist es nicht erforderlich, den Ausgangszustandsbericht zu ergänzen.

Der Ausgangszustandsbericht dient als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Brauerei.

In diesem Zusammenhang wurden auch Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert – vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss.

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz.

**3. Entscheidung**

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG ist die Brauerei so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden werden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

s o w i e

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nötig sind, sind insbesondere die

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)  
vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)

s o w i e d i e

diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen  
(SMBl. NRW. 7130)

zu berücksichtigen.

Die Prüfung gem. § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gem. § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

## **V. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß §§ 11, 13 Gebührengesetz NRW (GebG) die Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und der Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

### Hinweis:

Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise, Bauüberwachung und für Bauzustandsbesichtigungen werden durch das Bauordnungsamt gesondert erhoben.

## **VI. Rechtsgrundlagen**

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
3. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
4. Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)
5. Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
6. Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)
7. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung
8. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)
9. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)
10. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV)

11. Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
12. Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV)
13. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
14. Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)
15. Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
16. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
17. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW)
18. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
19. Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

- in der jeweils geltenden Fassung -

#### **Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)**

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). \*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

*\* Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).*

Im Auftrag  
gez.  
Stefanowitz